



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

DR. STEFAN GULNER
Engel
Festm
K...

26 Cg 101 / 06y

21

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Ronald Kunst als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Curd Steinhauer und die Richterin Mag. Martina Malesich in den verbundenen Rechtssachen

A. Der klagenden Parteien 1. **Majken Hofmann**, Pensionistin, 2. **Anna Lokrantz**, Angestellte, 3. **Maria Müller**, Angestellte, 4. **Andreas Müller-Hofmann**, Angestellter, und 5. **Lena Müller-Hofmann**, Angestellte, alle S-11147 Stockholm, Arsenalgatan 4, Schweden, vertreten durch Freymüller/Noll/Obereder/Pilz & Partner, Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedsspruchs und Feststellung (Streitwert € 50.001,--), 26 Cg 101/06y des Landesgerichtes für ZRS Wien, und

B. der klagenden Parteien 1. **George Bentley**, Unternehmer, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA und 2. **Trevor Mantle**, Angestellter, 1431 W. 534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, VC, Canada, beide vertreten durch Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt in Wien, wegen Aufhebung eines Schiedspruches und Feststellung (Streitwert € 50.000,--), 26 Cg 125/06b des

Landesgerichtes für ZRS Wien,
jeweils gegen die beklagte Partei **Republik Österreich**, vertreten durch die Finanzprokuratur, 1011 Wien, Singerstraße 17-19, und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei 1. **Univ.Prof. Dr. Peter Rummel**, Hochschullehrer, p.A. Johannes-Kepler-Universität Linz, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 4040 Linz, Altenberger Str. 69, 2. **Univ.Prof. Dr. Walter Rechberger**, Hochschullehrer, p.A. Universität Wien, Rechtswissenschaftliche Fakultät, 1010 Wien, Schottenbastei 10-16, und 3. **Dr. Andreas Nödl**, Rechtsanwalt, 1010 Wien, Salztorgasse 2, alle vertreten durch Spohn/Richter & Partner, Rechtsanwälte OEG in Wien,

I. in nichtöffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

a) **Die Urkundenvorlage der klagenden Parteien zu B vom 16.7.2007 („Vorlage eines Gutachtens“) wird zurückgewiesen.**

b) **Der Antrag der klagenden Parteien zu B auf Berichtigung der Parteienbezeichnung „von bisher: George Bentley, Kaufmann, 2600 Lunada Lane, 94507-1023 Alamo, USA, und Trevor Mantle, Angestellter, 1431 W.534d Avenue, V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada, auf**

nunmehr: 1.) Maria Altmann, Kauffrau, 3065 Danalda, USA-90064 Los Angeles, 2.) George Bentley, Geschäftsmann, 2600 Lunada Lane, Alamo, USA - 94507-1023, 3.) Trevor Mantle, Angestellter, 1431 W.534d Ave, Canada - V7P 1L1, Vancouver, BC, 4.) Francis Gutmann, Angestellter, 3702 Parc La Fontaine, Canada - H2L 3M4, Montreal, QB" wird abgewiesen.

II. über den Antrag der Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei auf Zurückweisung der Nebenintervention der klagenden Parteien zu B nach öffentlicher mündlicher Verhandlung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die „streitgenössische Nebenintervention“ der klagenden Parteien zu B wird zurückgewiesen.

III. über die Berufungen der klagenden Parteien zu A und B gegen das Urteil des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 28.2.2007, 26 Cg 101/06y, 26 Cg 125/06b-9,

a) in nicht öffentlicher Sitzung den

B e s c h l u s s

gefasst:

Aus Anlass der Berufung wird das angefochtene Urteil, soweit es das Feststellungsbegehren der klagenden Parteien zu A abweist, als nichtig aufgehoben und

die Klage zu A insoweit zurückgewiesen

b) nach öffentlicher mündlicher Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

1. Beiden Berufungen wird nicht Folge gegeben.

2. Die klagenden Parteien zu A sind zur ungeteilten Hand schuldig,

- der beklagten Partei die mit € 2.593,44 bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu A und

- den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit € 3.112,06 (darin € 518,68 USt) bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu A

jeweils binnen 14 Tagen zu ersetzen.

3. Die klagenden Parteien zu B sind zur ungeteilten Hand schuldig,

- der beklagten Partei die mit € 2.282,23 bestimmten Kosten ihrer Berufungsbeantwortung zu B und

- den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit € 3.405,46 (darin € 567,57 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu B (Berufungsbeantwortung und Äußerung zum Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung, zur Vorlage eines Gutachtens und zur "streitgenössischen Nebenintervention")

jeweils binnen 14 Tagen zu ersetzen.

4. Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt jeweils insgesamt € 20.000,--.

5. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

B e g r ü n d u n g

u n d

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Sachverhalt:

In der Österreichischen Galerie im Schloss Belvedere befindet sich das im Eigentum der beklagten Partei stehende Gemälde „Amalie Zuckerkandl“ von Gustav Klimt. Sowohl die Klägerinnen und Kläger zu A („Familie Müller-Hornmann“) als Erben der porträtierten Amalie Zuckerkandl, andererseits, als auch die Kläger zu B sowie die Kläger zu C und D, Dr. med. Nelly Auersperg, alle zum Fiskus gehörend, erheben Ansprüche auf dieses Gemälde nach dem Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998 (KunstrückgabeG).

Die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg schlossen im Mai 2005 mit der Republik Österreich einen Schiedsvertrag („arbitration agreement“, ungenau übersetzt mit „Schlichtungsvereinbarung“), worin sie vereinbarten, dass ein Schiedsgericht („panel“, ungenau übersetzt mit „Gremium“) über die Fragen entscheiden solle, ob hinsichtlich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ die Voraussetzungen für eine Rückgabe ohne

Bezahlung gemäß § 1 KunstrückgabeG erfüllt sind, und bejahendenfalls, ob das Gemälde an die Erben von Ferdinand Bloch-Bauer oder an jene von Amalie Zuckerkandl zurückgegeben werden soll. Als Schiedsrichter bestimmten die Altmann-Gruppe und DDr. Auersperg den Drittnebenintervenienten, die beklagte Partei den Zweitnebenintervenienten; diese beiden einigten sich auf den Erstnebenintervenienten als weiteren Schiedsrichter.

Ebenfalls im Mai 2005 schlossen die Parteien dieses Schiedsvertrages mit den Mitgliedern der Familie Müller-Hofmann eine Beitrittsvereinbarung („joinder agreement“), wonach der Familie Müller-Hofmann sämtliche Vorteile und Verpflichtungen aus dem Schiedsvertrag hinsichtlich des Gemäldes „Amalie Zuckerkandl“ zukommen sollten. Die Familie Müller-Hofmann verpflichtete sich, die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen. Auf diese Beitrittsvereinbarung wurde auch im Schiedsvertrag Bezug genommen und festgehalten, dass deren Abschluss und insbesondere die Bereitschaft der Familie Müller-Hofmann, das Ergebnis des Schiedsverfahrens als verbindlich zu akzeptieren, Bedingung für die Zustimmung der Parteien zum Schiedsvertrag sei.

In der Folge erhoben sowohl die Klägerinnen und Kläger zu A als auch die Altmann-Gruppe und DDr. Nelly Auersperg die Schiedsklage an das mit dem Schiedsvertrag konstituierte Schiedsgericht. Mit Schiedsspruch vom 7.5.2006 wies das Schiedsgericht beide Klagen ab

